

Rechtsverordnung über Fischschonbezirke in der Mosel

Auf Grund der §§ 48, 51 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) wird angeordnet:

§ 1

Zu Fischschonbezirken werden erklärt:

- (1) Das Gebiet der Moselstaustufe St. Aldegund, und zwar rechtsseitig von Strom-km 78,4 bis Strom-km 77,9, linksseitig von Strom-km 78,4 bis Strom-km 77,7;
- (2) das Gebiet der Moselstaustufe Fankel, und zwar von Strom-km 59,5 bis Strom-km 58,8 in der ganzen Breite;
- (3) das Gebiet der Moselstaustufe Müden, und zwar rechtsseitig von Strom-km 37,2 bis Strom-km 36,6m, linksseitig von Strom-km 37,2 bis Strom-km 36,7;
- (4) das Gebiet der Moselstaustufe Lehmen, und zwar von Strom-km 21,0 bis Strom-km 20,5, in der ganzen Breite;
- (5) das Gebiet der Moselstaustufe Koblenz, und zwar
 - a) das Gebiet von 100 m oberhalb der Staustufe bis zu dieser zwischen der rechten Uferlinie und der Strommitte,
 - b) das Gebiet von der Staustufe bis zur neuen Moselbrücke in der ganzen Breite.

§ 2

In diesen Schonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten.

§ 3

Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 können zugunsten der Mosel-Fischereipächter bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag von der Bezirksregierung Koblenz zugelassen werden.

Für die Zeit des Hauptfischaufstiegs, und zwar vom 1. April bis 15. Juni jeden Jahres, dürfen Ausnahmegenehmigungen zum Fischfang nur für die dem jeweiligen Fischpaß abgewandte Moselseite der Schonbezirke, und zwar bis zum Kraftwerkspfeiler, erteilt werden (gilt nur für die Staustufen gem. § 1 Ziffern 1 bis 4).

§ 4

Für den Fischschonbezirk der Moselstaustufe Koblenz gelten folgende Sonderregelungen:

- (1) Im Fischschonbezirk der Moselstaustufe Koblenz ist jede Art des Fischfanges in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Juni des folgenden Jahres verboten.

- (2) In der Zeit vom 16. Juni bis 31. Oktober jeden Jahres ist der Fischfang in dem Gebiet 300 m unterhalb der Staustufe bis zur neuen Moselbrücke vom Ufer aus mit der einfachen Handangel erlaubt. Jedoch ist das Fischen auf Grund verboten.
- (3) Für die Zeit des Fischaufstiegs, und zwar von einem in jedem Jahr zwischen dem 15. März und 15. April festzusetzenden Tag bis zum 15. Juni dürfen Ausnahmegenehmigungen zum Fischfang nur für die linke Moselseite, gemessen vom Kraftwerkpeiler an, erteilt werden.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet.

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 3. Juli 1980
Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
gez. Schulte Beckhausen